



## Gebührenordnung 2019 / 2020

### § 1 Allgemeines

Der Schulvorstand der DS Rom beschließt gemäß Satzung § 3 Abs. 6 jedes Jahr für das neue Wirtschaftsjahr die Mitgliedsbeiträge, Schulgelder, Nachmittagspreise sowie die weiteren Gebühren.

### § 2 Laufzeit des Schuljahres

Das Schuljahr umfasst den Zeitraum 01.09. des Jahres bis 31.08. des Folgejahres. Das zweite Halbjahr beginnt zum 01.02. eines jeden Jahres.

### § 3 Aufnahmemitgliedsbeitrag für erstmalige Neueinschreibungen

1. Für die Aufnahme in den Schulverein müssen sämtliche Einschreibeunterlagen vollständig und von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben vorliegen.
2. Für jede erstmalige Neueinschreibung im Kindergarten und Schule wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Aufnahmemitgliedsbeitrag erhoben, der nach vollständiger Einreichung der vorgesehenen Unterlagen fällig wird. Geht der Aufnahmemitgliedsbeitrag nicht fristgemäß ein, wird die Anmeldung gegenstandslos. Eine schriftliche Erinnerung erfolgt nicht.
3. Der Aufnahmemitgliedsbeitrag ist ungeachtet der persönlichen Verhältnisse und des Zeitpunkts des Eintritts des Schülers in voller Höhe zu entrichten.
4. Bei Wiedereinschreibung des Schülers/ der Schülerin wird kein erneuter Aufnahmemitgliedsbeitrag erhoben.

### § 4 Rückmeldemitgliedsbeitrag für das nächste Schuljahr

1. Zum 31.03. eines jeden Jahres ist durch die Erziehungsberechtigten jedes Kindergartenkindes und jedes(r) Schülers(in) für das darauffolgende Schuljahr verbindlich zurückzumelden um den Platz im Kindergarten bzw. in der Schule anzufordern. Hierfür wird ein nicht rückzahlbarer Rückmeldemitgliedsbeitrag erhoben. Dieser wird nicht mit der Schulgeldrate verrechnet.
2. Der Rückmeldemitgliedsbeitrag wird auch bei Abmeldung vor dem 01.09. nicht zurückerstattet.
3. Erfolgt die Abmeldung aufgrund der pädagogischen Empfehlung durch die Deutsche Schule Rom für einen Wechsel auf eine italienische Schule, wird der ggf. bereits zu diesem Zeitpunkt bezahlte Rückmeldemitgliedsbeitrag zurückerstattet.
4. Bei nicht rechtzeitigem Eingang des Rückmeldemitgliedsbeitrags mit Valuta 31.03. behält sich die Schule vor, den Platz weiter zu vergeben. Über die Aufnahme bei verspätetem Eingang des Rückmeldemitgliedsbeitrages entscheidet der Schulleiter gemäß noch vorhandener, freier Kapazitäten. Bei Bestätigung des Platzes werden der Rückmeldemitgliedsbeitrag sowie die Mahngebühr laut § 12 in Rechnung gestellt.



## § 5

### Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder

Fördermitglieder entrichten einen vom Schulvereinsvorstand jährlich festgesetzten Mitgliedsbeitrag (s. Satzung § 3 – Abs. 3).

## § 6

### Schulgeld und Nachmittagskosten

1. Das Schulgeld berechtigt zum Besuch der Schule während der 10 Monate von September bis darauffolgendem Juni und ist jeweils zum 15.09. und zum 15.01. eines jeden Schuljahres fällig und per Banküberweisung an folgende Bankverbindung zu überweisen:

Associazione Scolastica Germanica di Roma  
IBAN: IT 40 G 01005 03202 000000011854  
ABI 01005 CAB 03202 Conto 11854  
Banca Nazionale del Lavoro (BNL)

2. Im Schulgeld sind die Kosten für Schulbücher, Klassenfahrten, die einzelnen Kurse des freiwilligen Nachmittagsprogramms und/ oder sonstige Schulprojekte **nicht** enthalten.

3. Bei Anmeldungen während des 1. Halbjahres ist das gesamte Schulgeld sowie die Kosten für das Nachmittagsprogramm, falls das Kind eingeschrieben ist, zu entrichten. Bei Anmeldung zum zweiten Halbjahr eines Schuljahres ist die Hälfte des Schulgeldes sowie die Hälfte der Kosten für das Nachmittagsprogramm, falls das Kind eingeschrieben ist, fällig.

4. Zur Berechnung des Schulgeldes bei unterjähriger Abmeldung wird auf § 14 Abmeldung verwiesen.

5. Die Einschreibung für das freiwillige Nachmittagsangebot erfolgt verbindlich für das ganze Schuljahr. Nur in Fällen von begründeten Ausnahmen (z.B. Wegzug) kann eine anteilige Kostenrückerstattung vorgenommen werden. Die Abmeldung erfolgt schriftlich im Nachmittagssekretariat.

6. Bei unterlassenen Zahlungen greift § 12 der Gebührenordnung.



## § 7

### **Reduziertes Schulgeld für den Kindergarten (Stipendienprogramm)**

Um den Kindern bilingual-deutschsprachiger Familien, die dafür nicht die finanziellen Mittel aufbringen können, den Besuch der DS Rom zu ermöglichen, sind fünf geförderte Plätze pro neu einzuschreibendem Jahrgang im Kindergarten vorgesehen. Diese Regelung gilt nur für den Kindergarten und bedeutet kein automatisches Anrecht auf Reduzierung des Schulgeldes für den Schulbesuch. Die Reduzierung des Schulgeldes für den Schulbesuch unterliegt auch für diese Familien den allgemeinen Regelungen des folgenden § 8.

Die Anträge für das reduzierte Schulgeld können auf der Home-Page heruntergeladen und bis 30.04. für das darauffolgende Schuljahr abgegeben werden. Die Zusage/Absage erfolgt schriftlich.

## § 8

### **Reduziertes Schulgeld für den Schulbesuch**

1. Grundsätzlich besteht im Falle deutscher Auslandsschulen kein Recht auf Beschulung und somit auch grundsätzlich kein Recht auf die Gewährung von Ermäßigungen auf das Schulgeld. Auch der Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft ist hier nicht maßgeblich. Durch die Gewährung von Ermäßigungen auf das Schulgeld soll grundsätzlich auch Schülern aus finanziell weniger starken Verhältnissen die Möglichkeit des Besuchs einer deutschen Auslandsschule ermöglicht werden. Die Beschlussfassung über die Gewährung sowie die Höhe von Ermäßigungen auf das Schulgeld obliegt jedoch allein dem Schulträger. Das in Deutschland existierende Sonderungsverbot zwingt deutsche Schulen im Ausland nicht zur Gewährung einer Ermäßigung auf das Schulgeld.
2. Die DS Rom bietet auf Antrag temporäre Reduzierungen des Schulgeldes aus finanziellen Gründen an. Die Anträge für bereits eingeschriebene Schüler und Schülerinnen können auf der Homepage heruntergeladen und bis zum 30.04. für das darauffolgende Schuljahr mit den Unterlagen in der Verwaltung abgegeben werden. Verspätete Anträge werden nur in Ausnahmefällen bei Nachweis außergewöhnlicher Umstände berücksichtigt.
3. Anträge bei Neueinschreibungen sind zusammen mit den Anmeldeunterlagen einzureichen.
4. Gemäß Geschäftsordnung des Vorstands entscheiden die Schatzmeister und die institutionellen Kirchenvertreter zusammen mit dem Schulleiter und dem Verwaltungsleiter über die vorliegenden Anträge auf Schulgeldermäßigung. Das Ergebnis wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.
5. Die Gewährung auf eine Schulgeldermäßigung erfolgt jeweils nur für ein Schuljahr und begründet keinen Anspruch für das Folgejahr.



## § 9

### **Auslandsaufenthalte von Schülern/(innen) der DS Rom**

1. Die schriftlichen Anträge für Auslandsaufenthalte für das 1. Halbjahr des folgenden Schuljahres sind spätestens zum 31.05. des laufenden Schuljahres an die Schulleitung zu richten. Schüler und Schülerinnen, die das Einverständnis der Schule bekommen, erhalten 50% Ermäßigung auf das Schulgeld für die Zeit der Abwesenheit.

Tritt ein/e Schüler/in hingegen ohne Beurlaubung einen Auslandsaufenthalt an und meldet sich von der Schule ab, so entscheidet über die Aufnahme (in diesem Fall Wiederaufnahme) in die DS Rom der Schulleiter. Dazu sind ggf. besondere Fachtests notwendig, um den/die Schüler/in in die richtige Klasse einzuschulen. Die Schüler/innen die ohne Beurlaubung einen Auslandsaufenthalt antreten und sich entsprechend von der Schule abmelden, und dennoch von der Schulleitung wieder in die Schule aufgenommen werden bezahlen 50% der abwesenden Monate sowie den Rückmeldemitgliedsbeitrag. Bei Wiederaufnahme ist das Schulgeld und der Rückmeldemitgliedsbeitrag an die Schule zu entrichten.

## § 10

### **Versand der Schulgeldaufforderungen**

1. Der Versand der Zahlungsaufforderungen erfolgt via Email, maßgeblich für die Fälligkeiten ist die gültige Gebührenordnung (§ 6).

2. Die Erziehungsberechtigten werden dringend gebeten der Verwaltung zeitnah etwaige Änderungen der Email-Adressen mitzuteilen, um die Zustellung der Zahlungsaufforderung zu gewährleisten.

## § 11

### **Ratenzahlung**

1. Mitgliedsbeiträge, Schulgelder, Nachmittagskosten und weitere Gebühren sind per Banküberweisung zu dem in der Gebührenordnung jeweiligen genannten Zahlungsterminen zu entrichten.

Bei Bedarf kann in der Verwaltung bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres ein schriftlicher Antrag auf Ratenzahlung für das Folgejahr gestellt werden. Die Ratenzahlungen können von 2 auf 4 gleiche Raten erhöht werden, jeweils fällig zum 15.09./15.11./15.01./15.03. Eine individuelle Ratenzahlung ist nicht möglich. Die Annahme von Ratenzahlungsanträgen liegt im Ermessen der Verwaltungsleitung.



## **§ 12 Zahlungsverzug**

Sind Mitgliedsbeiträge, Schulgelder, Nachmittagskosten und Gebühren nicht bis zur jeweiligen gesetzten Frist, einschließlich der Fristen für Ratenzahlungen, im laufenden Schuljahr bezahlt, erfolgt eine erste Zahlungserinnerung hinsichtlich der ausstehenden Beträge. Werden die angemahnten Beträge nebst Verzugszinsen trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, werden Mahngebühren in Höhe von Euro 50,00 erhoben. Nach Ablauf der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist, erfolgt die Weiterleitung an den Rechtsanwalt zur Forderungseinholung. Die Rechtsanwaltskosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

1. Eingehende Zahlungen bedienen anteilmäßig stets die jeweils ältesten bestehenden Verbindlichkeiten.
2. Die Deutsche Schule Rom behält sich vor, die angefallenen Verzugszinsen auch nach Eingang des zu spät bezahlten Schulgeldes einzufordern.
3. Bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge, des Schulgeldes und der eventuellen anderen Beiträge und nach Zahlungserinnerungen entscheidet der Schulvereinsvorstand über einen eventuellen Ausschluss endgültig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen (siehe § 5 Absatz 4 der Satzung des Deutschen Schulvereins).

## **§ 13 Zahlungsbestätigungen**

Aus steuerrechtlichen Gründen erstellt die Deutsche Schule Rom Zahlungsbestätigungen, keine Rechnungen.

## **§14 Abmeldung**

1. Abmeldungen können zum Halbjahr bzw. Schuljahresende erfolgen. Diese müssen bis zum 30. November bzw. 31. März eines Schuljahres schriftlich beim Schulsekretariat eingegangen sein (Eingangsstempel der Schule). Bei vorzeitigem Verlassen der Schule während des jeweiligen Halbjahres sind immer die Kosten für das gesamte Halbjahr fällig. Zeitweilige Abmeldungen führen nicht zu einer Verringerung der Kosten.
2. Die Einschreibung für das freiwillige Nachmittagsangebot erfolgt verbindlich für das ganze Schuljahr. Nur in Fällen von begründeten Ausnahmen (z.B. Wegzug) kann eine anteilige Kostenrückerstattung vorgenommen werden. Die Abmeldung erfolgt schriftlich im Nachmittagssekretariat.
3. Erfolgt eine Abmeldung nach Bezahlung des Rückmeldemitgliedsbeitrages besteht kein Anspruch auf Erstattung (ausgenommen § 4 Abs. 3).

Änderungen bleiben vorbehalten.

Rom, Februar 2019